

3. Weitere wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die Förderung in der Kindertagespflege eine Sozialleistung darstellt. Falsche oder unvollständige Angaben können gem. § 263 Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden. Außerdem müssen zu Unrecht erbrachte Leistungen von der Kindertagespflegeperson erstattet werden.

Leistungen in der Kindertagespflege können grundsätzlich erst ab dem Monat des Antragseingangs erbracht werden. Sollte der Beginn der Betreuung in der Zukunft liegen, wird erst ab tatsächlichem Beginn der Betreuung bewilligt.

Um die Notwendigkeit und Angemessenheit der Leistung überprüfen zu können, müssen ggf. Arbeits-, Ausbildungsverträge, Schulbescheinigungen o.ä. vorgelegt werden.

Sollten Sie Fragen bezüglich der Förderung in Kindertagespflege, z. B. zur Höhe der täglichen Betreuungszeit o.ä. haben, wenden Sie sich bitte an den Bereich Kindertagespflege. Gerne können Sie sich auch per Mail an uns wenden. Geben Sie dazu bitte den Namen Ihres Kindes und falls bekannt das Aktenzeichen sowie eine Ansprechpartnerin an.

Postanschrift: Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen
Besuchsanschrift: Am Krankenhaus 1, 31655 Stadthagen

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Mail kindertagespflege.finanzen@schaumburg.de; Fax 05721 703-2432

Frau Meyer	Tel. 05721 703-2426	A-D, R*
Frau Fickendey-Engels	Tel. 05721 703-2425	F, L-Q
Frau Döscher	Tel. 05721 703-2424	S-Z
Frau Friedrich	Tel. 05721 703-2429	E, G-K
telefonische Erreichbarkeit:	Di + Do 8.30 - 11.30 Uhr	
Besuchszeiten:	nach Vereinbarung	

Fachberatung Kindertagespflege

Mail kindertagespflege@schaumburg.de; Fax 05721 703-2430,

Frau Roy	Tel. 05721 703-2428
telefonische Erreichbarkeit:	Di + Do 8.30 - 10.00 Uhr
Besuchszeiten:	nach Vereinbarung

*Nachname des Kindes bzw. der Kindertagespflegeperson

Stand: 01.01.2024



Merkblatt "Förderung in Kindertagespflege"

gem. §§ 23 ff. SGB VIII und der Satzung des Landkreises Schaumburg zur Förderung in Kindertagespflege gem. § 22 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Sehr geehrte Eltern,

mit diesen Erläuterungen möchte der Bereich Kindertagespflege des Landkreises Schaumburg Ihnen einige Informationen zur Förderung in der Kindertagespflege geben.

1. Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung (Förderung) ist abhängig vom Betreuungsumfang und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Der Stundensatz variiert zwischen 5,70 EUR und 3,10 EUR. Ob die Kindertagespflegeperson geeignet ist, prüft die Fachberatung der Kindertagespflege und erteilt die erforderliche Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Der Umfang der Betreuung bemisst sich an einer durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (Montag bis Freitag).

Beispiel:

<u>Wochentag</u>	<u>Betreuungszeit</u>
Montag	5 Stunden
Mittwoch	1 Stunde
Donnerstag	6,5 Stunden
Samstag	2 Stunden
Insgesamt	14,5 Stunden / 5 Tage = 2,9 Stunden

Die durchschnittliche Betreuungszeit wird immer auf eine volle Stunde aufgerundet. Im Beispielfall ergibt sich eine durchschnittliche Betreuungszeit von 3 Stunden täglich.

Anhand der durchschnittlichen Betreuungszeit wird die Monatspauschale ermittelt. Bei diesem Beispiel ergibt sich für eine Kindertagespflegeperson mit 160 Stunden Qualifikation eine Monatspauschale von 312,00 EUR.

Bitte beachten Sie, dass die Übernahme von Betreuungskosten eine öffentlich-rechtliche Förderung darstellt. Der Landkreis Schaumburg ist nicht an privatrecht-

liche Betreuungsverträge gebunden, die Sie mit der Kindertagespflegeperson abschließen. Das heißt, dass sämtliche Betreuungskosten, die die in der Satzung festgelegten Stundensätze übersteigen, allein von Ihnen getragen werden müssen. Auch ist der Landkreis Schaumburg nicht an Kündigungsfristen oder andere Vereinbarungen, die sich aus dem Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson ergeben, gebunden.

Sollte vor der Bewilligung eine vorläufige Abschlagszahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgen, stellt dies noch keine Bewilligung des Antrages durch den Jugendhilfeträger dar.

2. Kostenbeitrag

Abhängig von der durchschnittlichen Betreuungszeit und von Ihrem Einkommen wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII erhoben.

Beispiel:

Eine Familie mit 2 Kindern, beide Elternteile berufstätig:

Bruttoeinkommen	4.000,00 EUR
- Lohnsteuer	245,83 EUR
- Krankenversicherung	237,00 EUR
- Pflegeversicherung	29,25 EUR
- Rentenversicherung	298,50 EUR
- Arbeitslosenversicherung	42,00 EUR
<hr/>	
= Nettoeinkommen	3.147,42 EUR
+ Kindergeld	500,00 EUR (250,00 EUR pro Kind)
- Werbungskosten	205,00 EUR (102,50 EUR pro Arbeitnehmer)
maßgebliches Einkommen	3.442,42 EUR

Anhand des maßgeblichen Einkommens wird die Einkommensgruppe ermittelt. Bei einem 4-Personen-Haushalt und einem Einkommen von **3.442,42 EUR** erfolgt die Einstufung in die Einkommensgruppe IV.

Einkommensgruppen	Einkommensgrenze für Haushalte mit							
	Zuschlag auf Gruppe I EUR	2 Personen EUR	3 Personen EUR	4 Personen EUR	5 Personen EUR	6 Personen	7 Personen	8 Personen
I	0,00	bis zu 1850,00	2365,00	2810,00	3265,00	3730,00	4195,00	4660,00
II	250,00	bis zu 2100,00	2615,00	3060,00	3515,00	3980,00	4445,00	4910,00
III	500,00	bis zu 2350,00	2865,00	3310,00	3765,00	4230,00	4695,00	5160,00
IV	750,00	bis zu 2600,00	3115,00	3560,00	4015,00	4480,00	4945,00	5410,00
V	1000,00	bis zu 2850,00	3365,00	3810,00	4265,00	4730,00	5195,00	5660,00
VI	1250,00	bis zu 3100,00	3615,00	4060,00	4515,00	4980,00	5445,00	5910,00
VII		mehr als 3100,00	3615,00	4060,00	4515,00	4980,00	5445,00	5910,00

Einkommensgruppe	Kostenbeiträge - EUR bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu:								
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	5,50	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00	38,50	44,00	49,50
III	11,00	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00	77,00	88,00	99,00
IV	16,50	33,00	49,50	66,00	82,50	99,00	115,50	132,00	148,50
V	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00	132,00	154,00	176,00	198,00
VI	27,50	55,00	82,50	110,00	137,50	165,00	192,50	220,00	247,50
VII	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00

Bei einer Betreuungszeit von drei Stunden täglich beträgt der Kostenbeitrag pro Monat 49,50 EUR.

Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagesstätten-Betreuung und/oder Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand. Auf die Ermäßigung besteht kein Anspruch, wenn für das Geschwisterkind dem Grunde nach Beitragsfreiheit gilt.

Sollten Sie mit Ihrem Einkommen in der Einkommensgruppe VII liegen oder möchten Sie Ihre Einkommensverhältnisse nicht offenlegen, können Sie auf dem Antrag unter Punkt 8 ankreuzen, dass Sie bereit sind, den höchsten Kostenbeitrag zu zahlen.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.